

Prüfung der Identität von Familienmitgliedern anerkannter eritreischer Flüchtlinge:

Information von Hubert Heinhold, Rechtsanwalt

Aber: Art. 11.Abs.2 der Familiennachzugsrichtlinie EG (RL 2003/86/EG des Rates) bestimmt:  
"Kann ein Flüchtling seine familiären Bindungen nicht mit amtlichen Unterlagen belegen, so prüft der Mitgliedstaat andere Nachweise für das Bestehen dieser Bindungen; diese Nachweise werden nach nationalem Recht bewertet. Die Ablehnung eines Antrages darf nicht ausschließlich mit dem Fehlen von Belegen begründet werden."

Andere Belege sind zB Zeugenaussagen, eidesstattliche Versicherungen der Eheleute, Befragungen der Eheleute durch die Behörden, DNA - Tests der gemeinsamen Kinder.